



ProHunde, Am Sonnenhang 8, 29499 Zernien  
Per Mail

ProHunde  
1. Vorsitzender  
Hans-Joachim Czirski  
Am Sonnenhang 8  
29499 Zernien  
Tel. 05863 / 9878536  
Fax 05863 / 9878533  
www.pro-hun.de  
1\_vorsitz@pro-hun.de

## An Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht  
240224 ÄndTierSchG

Telefon, Name

Datum  
24.02.2024

## Änderung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.02.2024 informierte das BMEL über eine geplante Änderung des TierSchG.

Insgesamt begrüßt ProHunde die beabsichtigten Änderungen, vermisst jedoch die dringend notwendigen Anpassungen infolge der Einfügung des § 11 Abs. 1 lit. 8f TierSchG, die 2012 nachträglich auf Vorschlag des BR in das zurzeit geltende Gesetz eingebracht wurde.

Wir regen an, die Formulierung der Fraktion „der Grünen“ aus ihrem Gesetzentwurf ([dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/097/1709783.pdf](http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/097/1709783.pdf)) vom 23.05.2012 zu übernehmen, in dem gefordert wurde,

*(1) Der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, wer...*

*4. für Dritte Hunde, Pferde oder andere Tierarten ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten, ...*

*6. gewerbs- oder geschäftsmäßig ... will.*

Diese dem Grundgedanken des TierSchG entsprechende Formulierung, dass es für den Schutz der Tiere unerheblich ist, von welchem Personenkreis die Ausbildung durchgeführt wird, wurde 2005 abgelehnt.

Begründung:

Am 25.05.2012 wurde durch den Bundestag die Änderung des TierSchG beschlossen, welches dem BR zur Zustimmung übersandt wurde

(<http://www.bundesrat.de/drs.html?id=300-12>)

In diesem Gesetzentwurf findet sich keine Regelung über die Ausbildung von Hunden. In der Begründung des Gesetzentwurfes findet sich auf Seite 53 ein Hinweis des Nationalen Normenkontrollrats auf berufliche Regelungen im TierSchG:

*„Die Prüfung hat bereits ergeben, dass die vorhandene Ermächtigung in § 13 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes für solche Verbote oder Beschränkungen nicht ausreicht. Aus diesem Grund soll in § 11 Absatz 4 eine entsprechende Ermächtigung geschaffen werden. (...)*

*Der Beruf des Tierlehrers ist in der Regel nicht auf die Arbeit mit einer bestimmten Tierart oder mehreren bestimmten Tierarten beschränkt. (...)*

*Es handelt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann.*

Weitere Anmerkungen sind nicht vorhanden.

Am 11.06.2012 wurde der durch Thüringen im UA AV des BR eingebrachte Vorschlag (siehe Niederschrift Drucksache 300/12, UA AV 2/12, 11.06.12. S. 84):

*2. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)*

*„5. für Dritte Hunde ausbilden, die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten oder hierfür Einrichtungen unterhalten,“*

*Begründung:*

*Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass alle Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen.“*

zurückgezogen, der dann am 18.06.2012 in die Beratung des Vorschlages der AV für den BR in veränderter Fassung (siehe Niederschrift Drucksache Niederschrift, 792. AV, 18.06.12, S. 33) fast wortgleich übernommen wurde:

*33. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe f - neu -)*

*c) Folgender Buchstabe f ist anzufügen:*

*"f) für Dritte Hunde ausbilden, die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten oder hierfür Einrichtungen unterhalten"*

*Begründung:*

*Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass alle **gewerbsmäßig** betriebenen Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen. (Fettdruck vom Verfasser)*

Es ist nicht zu klären, warum der Antrag am 11.06.2012 zurückgezogen und dann mit einer wesentlichen, leicht zu übersehenden Änderung (Verschiebung von Abs.1 Nr. 5 nach Abs. 1 Nr. 7 f) in die Ausschussempfehlung am 18.06.2012 wieder aufgenommen wurde. Es gibt keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse, warum die Ausbildungserlaubnis ausschließlich auf gewerbsmäßige Tätigkeiten beschränkt wurde. Wie ist es auch mit dem Gedanken des Tierschutzes zu vereinbaren, wenn zwischen „gewerbsmäßiger“ und sonstigen Tätigkeiten (privater und ehrenamtlicher Ausbildung) unterschieden wird?

Am 25.06.2012 folgte der BR-Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) und der Ausschuss für Kulturfragen (K) in der BR-Drucksache 300/1/12 unter Ziffer 42 dem Vorschlag.

Im Bundestagsberatungsprotokoll vom 06.07.2012 enthält keine Hinweise für die Beschränkungen der Ausbildung von Tieren ([dipbt.bundestag.de/dip21/brp/899.pdf](http://dipbt.bundestag.de/dip21/brp/899.pdf))

Der Änderungsentwurf des Deutschen Bundestags wurde in der Drucksache 17/10572 am 29.08.2012 veröffentlicht und am 28.09.2012 beraten. Im Beratungsprotokoll (23710 Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 196. Sitzung), findet sich dazu folgender Hinweis:

*„Wir haben einige Punkte übernommen, die wir für richtig ansehen. Dazu gehören eine (...) Erlaubnispflicht für die gewerbliche Ausbildung von Hunden ...“.*

**Die durch diese Ergänzung entstehenden Kosten bei dem betroffenen Bürger von ca. 1000 €, bei ca. 10.000 bis 15.000 Personen gesamt ca. 10 bis 15 Mill. €, wurden nicht erfasst und berücksichtigt. (Siehe obige Anmerkung zur Prüfung des Nationalen Normenkontrollrates)**

Eine inhaltliche Beratung dieser gesetzlichen Regelung fand nicht statt.

Somit wurden die Vorschläge vom BR und von Nationalen Normenkontrollrat in das geltende Tierschutzgesetz übernommen. Da von der Ermächtigung aus § 11 Abs. 4 TierSchG eine entsprechende Verordnung zu erlassen, kein Gebrauch gemacht wurde, sorgt die Umsetzung der Vorgaben aus § 11 Abs. 1 lit. 8f TierSchG seit Beginn für eine Vielzahl von Verwaltungsgerichtsverfahren.

Diese sind vielfach damit begründet, dass die Regelungen des Tierschutzgesetzes und der damit prosperierenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) nicht den gesetzlichen Vorgaben der Rechtsklarheit entsprechen.

Das TierSchG und die AVV dienen dem Tierschutz. Sie dienen keiner Berufszugangsregelung. Eine Berufszugangsregelung gehört, wie auch in anderen Bereichen, in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums. Unabhängig davon, ob die Tätigkeit eine Relevanz im Tierschutz entfaltet. So wird auch nicht im Pflichtversicherungsgesetz der Zugang zur Tätigkeit eines Versicherungsmaklers oder im Waffengesetz der Zugang zum Wachgewerbe geregelt, nur weil dieser Bereich einen wesentlichen Einfluss bei der Tätigkeit hat.

Dieses ist im Übrigen auch bei allen anderen gewerbsmäßigen Tätigkeiten, die vom TierSchG tangiert werden, der Fall, z. B. Kammerjäger oder Fleischer nicht der Fall.

Die Regelung aus § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG, die das zuständige Ministerium ermächtigt, Verordnungen zu erlassen, betreffen ausschließlich den „den Inhalt der Erlaubnis“, die zum unmittelbaren Schutz der Tiere notwendig sind. Und diese Vorgaben sind in Zf.12.2.2.3 AVV abschließend aufgeführt.

ProHunde - Berufsverband für professionelles Hundetraining,  
Verhaltensberatung, Dienstleistungen e. V.

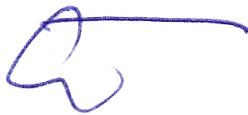
Wie es zurzeit geschieht, dass der § 11 Abs. 1 lit. 8 f TierSchG mangels eindeutiger rechtlicher Regelungen stark unterschiedlich ausgelegt wird, ist nicht mit Art 3 GG zu vereinbaren.

Aus diesem Grund wird von uns seit Jahren eine neue Vorschrift gefordert, siehe dazu Petition Pet 4-20-10-7872-001792 von **12.09.2021**.

In diesem Zusammenhang dürfen wir noch einmal darauf hinweisen, dass bereits im Entwurf des Gesetzes geschrieben wurde, dass in „§ 11 Absatz 4 eine entsprechende Ermächtigung geschaffen werden. (...)“ soll. Diese Ermächtigung wurde übernommen. Es steht aber nunmehr sein mehr als 10 Jahren die rechtsstaatliche Eingriffsgrundlage aus. Denn ein Rückgriff auf Übergangsregelungen im Sinne der entsprechenden, aber nicht passenden Regelungen scheint mehr als rechtsstaatlich zweifelhaft.

Wir stehen mit unserer fachlichen Expertise zur Entwicklung zum Schutz der Tiere, aber auch zur Regelung eines gerechten Zugangs zu den von uns vertretenen beruflichen Tätigkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Czirski, 1. Vorsitzender

**Verteiler:**

- Alle Fraktionen des Bundestages
- BMEL - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- BMWK - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- BMJ - Bundesministerium der Justiz
- Bundesratsverwaltung (zur Kenntnis)
- die zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder